

Notbekanntmachung

**zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO
vom 10. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 606)**

- Unterschreitung der Inzidenz von 35 -

vom 11. Juni 2021

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht:**

**am 6. Juni 2021: 25,2
am 7. Juni 2021: 24,8
am 8. Juni 2021: 21,1
am 9. Juni 2021: 21,5
am 10. Juni 2021: 16,1**

Damit hat im Landkreis Meißen am 10. Juni 2021 an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschritten.

- 2. Mit Inkrafttreten der SächsCoronaSchVO vom 10. Juni 2021 am 14. Juni 2021 treten im Landkreis Meißen folgende erleichternde Maßnahmen gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Kraft:**
 - a) Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen sind mit bis zu 50 Personen zulässig. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.**
 - b) Für Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr, für Groß- und Einzelhandelsgeschäfte sowie für Einkaufszentren entfällt die Verkaufsflächenbeschränkung aus § 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.**
 - c) Für Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt und für den Besuch von Fahr-, Boots- und Flugschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen entfällt die Testpflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO.**
 - d) Für Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Teilnehmende und Unterrichtende in Integrationskursen entfällt die Testpflicht nach § 9 Abs. 4 SächsCoronaSchVO.**

- e) Für die Nutzung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr entfällt die Testpflicht gemäß § 10 Abs. 1 SächsCoronaSchVO.
- f) Für die Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen entfällt die Testpflicht gemäß § 11 Abs. 1 SächsCoronaSchVO.
- g) Für Gastronomiebetriebe im Außenbereich entfällt die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO.
- h) Für Gastronomiebetriebe im Innenbereich entfällt die Testpflicht nach § 12 Absatz 2 SächsCoronaSchVO.
- i) Für Übernachtungsangebote entfällt die Testpflicht zu Beginn des Aufenthaltes nach § 13 Abs. 1 SächsCoronaSchVO.
- j) Für Tagungen, Kongresse und Messen im Außenbereich entfällt die Testpflicht gemäß § 14 Abs. 1 SächsCoronaSchVO.
- k) Öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sind mit Hygienekonzept zulässig. Für Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1.000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort ist § 7 SächsCoronaSchVO zu beachten.
- l) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO dürfen an Beerdigungen und Eheschließungen bis zu 50 Personen teilnehmen. Die Testpflicht entfällt.
- m) Für Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie für Kulturveranstaltungen im Außenbereich entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO unterschritten werden soll. Für Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1.000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort ist § 7 SächsCoronaSchVO zu beachten.
- n) Die Testpflicht sowie die Personenbegrenzung bei der Sportausübung gemäß § 19 SächsCoronaSchVO entfällt. Für Sportveranstaltungen mit Publikum bleibt die Testpflicht für die Besucherinnen und Besucher bestehen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO unterschritten werden soll. Für Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1.000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort ist § 7 SächsCoronaSchVO zu beachten.
- o) Dampfbäder, Dampfsaunen und Saunen dürfen mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 7 und 8 SächsCoronaSchVO öffnen. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

- p) Für die Nutzung von Freibädern entfällt die Testpflicht gemäß § 20 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.**
 - q) Die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks sowie Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art sind ohne Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung zulässig.**
 - r) Diskotheken, Clubs und Musikclubs dürfen mit genehmigtem Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 7 und 8 SächsCoronaSchVO öffnen. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.**
 - s) Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeuge dürfen mit genehmigtem Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Abs. 1, 7 und 8 SächsCoronaSchVO betrieben werden. Selbstständig tätige Prostituierte müssen das Hygienekonzept nicht von der zuständigen Behörde genehmigen lassen; dies gilt nicht für Prostitutionsstätten, in denen mehrere Prostituierte tätig sind. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.**
 - t) Für Indoorspielplätze, Zirkusse, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen, für Freizeit- und Vergnügungsparks, Seilbahnen im Ausflugsverkehr, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Busverkehre sowie Flusskreuzfahrten entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO unterschritten werden soll.**
 - u) Die Testpflicht für Nutzer von Einrichtungen und Angeboten der Kinder-, Familien- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entfällt.**
 - v) Die Testpflicht für Besucherinnen, Besucher und Unterrichtende von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen entfällt.**
 - w) Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an Kunst-, Musik-, und Tanzschulen und für die Teilnahme am Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen entfällt.**
- 3. Weiterhin bestehende Testpflichten gelten gemäß § 9 Abs. 7 nicht für Personen, die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.**

Begründung:

Die SächsCoronaSchVO vom 10. Juni 2021 sieht bei Unterschreitung des Schwellenwerts der Sieben-Tage Inzidenz von 35 in den §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 16 Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 6, 20 Abs. 5 und 6, 21 Abs. 3, 22 Abs. 4 bis 6, 22a Abs. 2, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 5 Erleichterungen von den Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vor.

Ein Schwellenwert gilt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt.

Maßgeblich für die Sieben-Tage-Inzidenz ist die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO).

Der Landkreis gibt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO unverzüglich nach der Veröffentlichung des Inzidenzwerts durch das RKI den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der SächsCoronaSchVO am 14. Juni 2021.

Da die Unterschreitung der Inzidenz mehr als zwei Tage vor in Kraft treten der neuen SächsCoronaSchVO erfolgte, gelten die erleichternden Maßnahmen unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung am 14. Juni 2021.



Ralf Hänsel
Landrat

Hinweise:

Die sächsische Staatsregierung hat am 8. Juni 2021 eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet. Sie wurde sowohl auf der Homepage des Freistaates Sachsen www.corona.sachsen.de als auch im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Juni 2021, S. 606, veröffentlicht. Die neue SächsCoronaSchVO tritt am 14. Juni 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2021.

Die neue SächsCoronaSchVO enthält im Vergleich zur vorherigen Verordnung u. a. weitere Erleichterungen, die nicht von der Unterschreitung des Inzidenzschwellenwertes von 35 abhängen und daher in dieser Bekanntmachung auch nicht benannt werden.

Weiterführende Informationen beinhaltet die Homepage des Landkreises Meißen www.kreis-meissen.de unter „Corona“ sowie des Freistaates Sachsen www.corona.sachsen.de. U. a. ist auf der Seite des Freistaates unter „Bekanntmachungen“ eine Übersicht über die in Abhängigkeit von den jeweiligen Inzidenzwerten geltenden Corona-Schutzmaßnahmen finden. Auf der Homepage des Landkreises Meißen werden die für den Landkreis aktuell geltenden Schutzmaßnahmen für die einzelnen Lebenssachverhalte abgebildet. (Anmerkung: die Aktualisierung der Homepage erfolgt am 14.06.2021)

Vorgaben für Kindertagesstätten und Schulen werden nunmehr durch eine eigene Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus geregelt. Die Sächsische Schul- und Kitabetriebs-einschränkungsverordnung (SächsSchulKitaBetriebs-einschränkungsverordnung) vom 10. Juni 2021 wurde ebenfalls sowohl auf der Homepage des Freistaates Sachsen www.corona.sachsen.de als auch im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Juni 2021, S. 589, veröffentlicht.

Unter anderem ist darin geregelt, dass bei Unterschreiten des Schwellenwertes der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske entfällt.

Zu beachten ist zudem die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021). Diese enthält unter anderem Erleichterungen und Ausnahmen für Genesene und Geimpfte im Sinne von § 2 der SchAusnahmV).

Neben dem Entfall der Testpflicht für diesen Personenkreis, bleiben Genesene und Geimpfte auch bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer privater Zusammenkünfte sowie der Familien-, Vereins- und Firmenfeiern unberücksichtigt (§ 8 SchAusnahmV). Entsprechendes gilt für die Ermittlung der Hausstände an einem Tisch beim Besuch von Gaststätten, Gastronomiebetrieben u. ä., für die Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Eheschließungen und Beerdigungen sowie für die Ermittlung der Zahl von Sportlerinnen und Sportler.